

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0783/2017
Auskunft erteilt: Herr Willamowski
Ruf: 492-1100
E-Mail: Willamowski@stadt-muenster.de
Datum: 13.09.2017

Betrifft

Überführung der städtischen Bäder in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Bäder Münster"

Beratungsfolge

04.10.2017	Sportausschuss	Vorberatung
10.10.2017	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
18.10.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
18.10.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 12.07.2017 (V/0432/2017) werden die städtischen Bäder (sechs Hallen- und drei Freibäder) ab dem 01.01.2018 gemäß § 107 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe als so genannte **eigenbetriebsähnliche Einrichtung** geführt.
2. Der Rat stellt heraus, dass er mit der Überführung in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung und der Einbindung der Stadtwerke Münster GmbH in die Betriebsleitung die städtischen Bäder bürgerorientiert, nachhaltig, wirtschaftlich und zukunftsorientiert weiterentwickeln will. Konkret verbindet der Rat mit der Überführung die Erwartung, dass das jährliche Defizit des Bäderbetriebs ab 2018 um jeweils 500.000 EUR gesenkt wird (**Zielsetzung**).
3. Die **Betriebssatzung** wird in der anliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.
4. Der Rat beschließt, die Aufgaben eines **Betriebsausschusses** gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) dem Sportausschuss zu übertragen.
5. Die **Zuständigkeitsordnung** der Stadt Münster in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 02.07.2014 (zuletzt geändert am 17.06.2015) erhält die in der Anlage 2 aufgeführte Ergänzung in Ziffer 9 für den Sportausschuss.

6. Die **Betriebsleitung** besteht aus zwei Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern. Eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter wird zur Ersten Betriebsleiter/in bestellt.
 1. Herr Dr. Henning Müller-Tengelmann wird zum Ersten Betriebsleiter bestellt.
 2. Der weitere Betriebsleiter bzw. die weitere Betriebsleiterin wird zu einem späteren Zeitpunkt bestellt.
7. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die/der Erste Betriebsleiter/in Beschäftigte/r der Stadtwerke Münster und die/der weitere Betriebsleiter/in Beschäftigte/r der Stadt Münster ist.
8. Der Entwurf des **Betriebsführungsvertrags** zwischen der Stadt Münster und der Bädermanagement Münster GmbH wird in der anliegenden Entwurfsfassung (Anlage 3) zur Kenntnis genommen.
9. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die **Stadtwerke Münster** GmbH ihr Engagement für die zukünftige eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bäder Münster“ in einer eigenen Tochtergesellschaft bündelt. Details dazu sind einer separaten Vorlage an den Rat (V/0770/2017) zu entnehmen.
10. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass
 - durch Überführung der Stellen der tariflich Beschäftigten (Produktgruppe 0802) in die Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der städtische Stellenplan um 62,39 Stellen vermindert wird. (Die Planstellen der Beamten werden ab diesem Zeitpunkt gesondert ausgewiesen).
 - die Stellenübersicht entsprechend dem vorläufigen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 (siehe separate Vorlage) 62,39 Planstellen zuzüglich 4,31 neu einzurichtende Planstellen für tariflich Beschäftigte enthält. Sollte sich nach Beratung dieser Vorlage herausstellen, dass weitere Stellenanteile aus der Verwaltung in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wechseln müssen oder weitere zusätzliche Planstellen notwendig werden, wird dies in den Entwurf des Wirtschaftsplans aufgenommen.
11. Die „Bäder Münster“ werden im Beteiligungs-Portfolio der Stadt Münster gem. Ratsbeschluss vom 21.09.2011, „Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster, Public Corporate Governance Kodex“, Anlage 1, dem Steuerungs-Cluster I (Zuschussbeteiligung mit mittelfristig festgelegtem Budget) und der Informationskategorie A (vierteljährlich) zugeordnet.

II. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Ausgliederung des Bäderbereiches aus dem „Kernhaushalt“ der Stadt Münster ergeben sich vielfältige Auswirkungen auf den Haushaltsplanentwurf 2018. Diese Anpassungen werden über Veränderungsblätter in die Haushaltberatungen eingebracht.

Begründung:

1. Formale Entscheidung und verbleibende Aufgaben des Sportamtes (Beschlussziffer 1)

Durch die Beschlussziffer 1 wird die bereits am 12.07.2017 vom Rat getroffene Entscheidung formal umgesetzt, die aufgeführten Hallen- und Freibäder, zurzeit organisatorisch dem Sportamt (Produktgruppe 0802 Bäder) zugeordnet, ab dem 1.1.2018 in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu überführen.

Aufgrund des umfangreichen Aufgabenspektrums wird auch weiterhin an einer selbstständigen Sportverwaltung festgehalten.

Die Hallen- und Freibäder werden als betriebsnotwendiges Immobilienvermögen in das Sondervermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung übertragen.

2. Zielsetzung (Beschlussziffer 2)

Die grundsätzlich gewünschte Weiterentwicklung der städtischen Bäder wird mit den Begriffen „bürgerorientiert, nachhaltig, wirtschaftlich und zukunftsorientiert“ umschrieben.

Die stärkere Ausrichtung an einer kaufmännischen Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und insbesondere die Übernahme von Dienstleistungen durch die Bädermanagement GmbH (Tochterunternehmen der Stadtwerke Münster GmbH) werden als Voraussetzungen angesehen, um konkrete betriebswirtschaftliche Verbesserungen für die Stadt Münster zu realisieren. Ein finanzwirtschaftliches Ziel der Neuorganisation ist die Absenkung des Defizits der städtischen Bäder um 500.000 € p.a. als Nettoentlastung für den Haushalt der Stadt Münster. Die Zielerreichung soll im jährlichen Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung veranschlagt und im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses festgestellt werden. Auf diese Weise sollen der Betriebsausschuss und der Rat die volle Transparenz über Wirkungen und den Grad der Realisierung der angestrebten Defizitabsenkung erhalten.

3. Betriebssatzung (Beschlussziffer 3)

Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt; § 114 Abs. 1 GO. Weitere rechtliche Grundlagen sind die §§ 7, 41 und 107 der GO in Verbindung mit der EigVO. Diese Vorschriften gelten grundsätzlich ebenfalls für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen. Die Betriebssatzung (Anlage 1) beschreibt die inhaltliche und organisatorische Basis des Eigenbetriebes. Sie enthält Regelungen, z.B. zum Namen der Einrichtung, zum Betriebsgegenstand und -zweck, zur Zusammensetzung und Zuständigkeit ihrer Organe, zu den Pflichten und Rechten der Betriebsleitung oder zur Rechnungslegung.

4. Betriebsausschuss (Beschlussziffer 4)

Der Betriebsausschuss ist, wie auch die Betriebsleitung, ein Organ der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bäder Münster“. Für diese Einrichtung soll die bei der Gründung der Einrichtung „Theater Münster“ bewährte Regelung übernommen werden, einen bereits bestehenden Ausschuss mit der Funktion des Betriebsausschusses nach der GO bzw. der EigVO zu betrauen.

Der Sportausschuss ist bislang mit dem Bäderbetrieb befasst und daher jetzt und künftig in den anstehenden Fragestellungen besonders kompetent. Ferner besteht eine enge inhaltliche Verknüpfung von Fragen des Bäderbetriebs mit anderen sportfachlichen und sportpolitischen Aufgabenstellungen.

Daher ist es auch in dieser Konstellation begründet, von der Sollvorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 2 EigVO abzuweichen. Das bedeutet gleichzeitig, dass durch die künftige Zuweisung der Aufgaben des Betriebsausschusses die derzeitigen Aufgaben des Sportausschusses nicht wesentlich verändert werden.

Durch die Übertragung der Aufgaben eines Betriebsausschusses auf den Sportausschuss wird ferner vermieden, die Gesamtzahl der Ausschüsse des Rates zu erhöhen. Außerdem fördert dies eine reibungslose Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in der laufenden Wahlperiode. Die Sitzungshäufigkeit des Sportausschusses spricht zudem für die Möglichkeit einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung.

§ 114 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe sieht vor, dass bei mehr als 50 Beschäftigten ein Drittel der Ausschussmitglieder aus Beschäftigten des Eigenbetriebes bestehen muss. Diese Vorschrift ist jedoch nach der Rechtsprechung für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nicht anwendbar. Deshalb, aber auch aus inhaltlichen Gründen, wird vorgeschlagen, eine umfängliche Beteiligung von Arbeitnehmervertretern/innen wie bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen citeq, Münster Marketing und Theater Münster auch hier nicht vorzusehen. Gleichwohl sollte zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit einer/einem von den Mitarbeiter/innen von „Bäder Münster“ benannten Vertreter/in eine Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses eingeräumt werden. Der/Dem Vertreter/in der Mitarbeiter/innen wird damit die Möglichkeit gegeben, zu Tagesordnungspunkten eigenständig Stellung zu beziehen.

Die Aufgaben eines Betriebsausschusses sind in § 4 der Betriebssatzung (Anlage 1), untergliedert nach Entscheidungs- und Beratungszuständigkeiten, aufgeführt. Zu den Entscheidungszuständigkeiten zählen auch Vergabeangelegenheiten, sodass dazu der Sportausschuss in seiner Funktion als Betriebsausschuss für „Bäder Münster“ an die Stelle des Vergabeausschusses tritt.

Entscheidungen oberhalb der Vergabegrenzen lt. § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung trifft entsprechend den bestehenden Regelungen unverändert der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat.

5. Zuständigkeitsordnung (Begründung zum Beschlussziffer 5)

Laut § 4 der Betriebssatzung übernimmt vor dem Hintergrund der engen sachlichen und fachlichen Verzahnung der Aufgabenbereiche „Sport“ und „Bäder“ der Sportausschuss die Funktion des Betriebsausschusses für „Bäder Münster“. Deshalb muss die Zuständigkeitsordnung um die damit verbundenen Aufgaben ergänzt werden. Die Anlage 2 enthält die Änderungen *kursiv* (Ziffern 9.1.4 und 9.2.3) in Ziffer 9.

6. Betriebsleitung (Beschlussziffer 6)

Die EigVO enthält weder eine gesetzliche Vorgabe noch feststehende Regeln für die Zusammensetzung einer Betriebsleitung. Nach der EigVO kann die Betriebsleitung aus einer Betriebsleiterin bzw. einem Betriebsleiter oder mehreren Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern bestehen. Der Rat kann eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin oder zum Ersten Betriebsleiter bestellen. Die Betriebsleitung der Einrichtung „Bäder Münster“ besteht aus zwei Betriebsleiter/innen. Gemäß den Möglichkeiten der EigVO wird ein/e Betriebsleiter/in 1. Betriebsleiter/in. Diese trifft bei unterschiedlichen Auffassungen die abschließende Entscheidung.

Aufgrund des Betriebsführungsvertrages (Beschlussziffer 8) zwischen der Stadt Münster und der Tochtergesellschaft der Stadtwerke Münster GmbH, der Bädermanagement Münster GmbH, werden Leistungen des 1. Betriebsleiters im Sinne des § 3 der Betriebssatzung von „Bäder Münster“ erbracht. Entsprechend wird die Stelle des 1. Betriebsleiters mit Herrn Dr. Henning Müller-Tengelmann, besetzt.

Die Stelle der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters wird mit dem Ziel einer baldmöglichen Besetzung öffentlich ausgeschrieben.

7. Betriebsführungsvertrag (Beschlussziffer 8)

Zur betriebswirtschaftlichen Weiterentwicklung des Bäderbetriebs sollen verschiedene Management-Dienstleistungen von der neu zu gründenden Bädermanagement Münster GmbH, einer 100% Tochter der Stadtwerke Münster GmbH, erbracht werden. Zur Regelung der Aufgaben im Einzelnen wurde der als Anlage 3 beigefügte Betriebsführungsvertrag als Entwurf einvernehmlich zwischen der Stadt und den Stadtwerken ausgehandelt.

Der Begriff des Betriebsführungsvertrages ist gesetzlich nicht definiert. Nach herrschender Meinung liegt ein Betriebsführungsvertrag vor, wenn ein Eigentümer (hier: Stadt Münster) einen Dritten beauftragt, sein eigenes Unternehmen oder Teile davon für ihn und auf seine Rechnung zu führen. Der Betriebsführer agiert – zumindest auch – im fremden Interesse des Eigentümers und übernimmt so die Leitung der im Vertrag festgelegten Aufgaben.

Der vorliegende Vertragsentwurf regelt neben Hinweisen zum Gegenstand des Vertrages (§ 1) die grundsätzliche Ausgestaltung der gemäß Ratsbeschluss vom 12.07.2017 auf die Bädermanagement Münster GmbH zu übertragenden Aufgaben:

- § 2 Kundenabrechnung
- § 3 Buchführung und Controlling*
- § 4 Marketing und Vertrieb
- § 5 IT-Management*
- § 6 Einkauf

* Die Regelungen zum § 3 – Buchführung und Controlling – sowie zum § 5 – IT-Management – befinden sich noch im Entwurfsstadium. Hier finden derzeit bilaterale Abstimmungsgespräche statt, um Aufgaben, Zuständigkeiten und Schnittstellen in der erforderlichen Konkretisierung zu beschreiben.

Fragen zum Betriebsführungsentgelt einschl. der Regelungen bei Erreichung / Nichterreichung der angestrebten Defizitabsenkung sind im § 7 dargestellt. Die tatsächliche Höhe des Betriebsführungsentgeltes ist abhängig von dem konkreten Aufgabenumfang und dessen marktüblicher Kalkulation und ist insoweit noch final zu ermitteln. Zur Feststellung, ob und in welchem Umfang die angestrebte Defizitabsenkung erreicht wird, besteht Einigkeit zwischen Stadt und Stadtwerken, dass zunächst eine sog. „Defizitlinie“ (= kalkuliertes Ausgangsdefizit) anhand der vorhandenen Finanzdaten zugrunde gelegt werden soll. Querschnittsleistungen der Stadt sollen über Verrechnungspreise in die Defizitkalkulation eingerechnet werden. Die Berechnungen erfolgen zunächst zum Gründungstichtag 01.01.2018 und sollen im Zeitverlauf bedarfsweise angepasst werden, z.B. hinsichtlich Tarifsteigerungen für Personal, Inflationsausgleich und Sondereffekten. Die konkreten Daten werden auch für die Aufstellung des ersten Wirtschaftsplans benötigt. Die Erhebung und Abstimmung aller relevanten Daten befindet sich derzeit in der Abstimmung, so dass die im § 7 genannte Anlage 1 noch erarbeitet werden muss.

Neben weiteren grundsätzlichen Regelungen (Haftung § 8, Endschaftsregelungen § 10, Schriftform § 11, Wirksamkeit § 12 und Salvatorischer Klausel § 13) enthält der Vertrag im § 9 Regelungen zum Inkrafttreten und zur Kündigung: Der Vertrag wird auf fünf Jahre geschlossen und verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Die Erstellung des Betriebsführungsvertrages soll im weiteren Verlauf des Jahres 2017 abgeschlossen werden, um eine rechtzeitige Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien zu gewährleisten.

8. Stellenplan und -übersicht (Beschlussziffer 10)

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 EigVO NRW hat die Stellenübersicht die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber/innen zu enthalten. Die Stellen der Beamten der „Bäder Münster“ werden gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 EigVO NRW weiterhin (gesondert) im städtischen Stellenplan geführt, in der Stellenübersicht der „Bäder Münster“ sind sie nachrichtlich angegeben.

Die Stellenübersicht enthält entsprechend dem vorläufigen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 (siehe separate Vorlage) 62,39 Planstellen zuzüglich 4,31 neu einzurichtende Planstellen für tariflich Beschäftigte (3,5 Stellen Fachangestellte/-r Bäderbetriebe, 0,81 Kassierer/-in v.a. für den durch die Stadt Münster zum 01.10.2016 übernommenen Betrieb des Freibades DJK Coburg). Sollte sich nach Beratung dieser Vorlage herausstellen, dass weitere Stellenanteile aus der Verwaltung in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wechseln müssen oder weitere zusätzliche Planstellen notwendig werden, wird dies in den Entwurf des Wirtschaftsplans aufgenommen.

Tariflich Beschäftigte:

EntgGr.		zum Wirtschaftsplan 2018 vorgesehen	Bemerkungen
09	1		
09V	2		
07	3		
06	16		1,00 E06 ku E03
05		3,5	1,00 E05 ku E03
04		0,81	
03	40		
02	0,39		
Summe	62,39	4,31	gesamt: 66,70

Nachrichtlich: Beamte (Produktgruppe 0802):

52.11.0001, A 13, 1,0 VZÄ
52.11.0002, A9/MZ, 1,0 VZÄ
52.11.0003, A8, 1,0 VZÄ

9. Beteiligungsportfolio der Stadt Münster (Beschlussziffer 11)

Die erstmalig im Jahre 2001 eingeführten Beteiligungsgrundsätze sowie eine Rahmenrichtlinie für Beteiligungen regeln und standardisieren das Zusammenspiel der Akteure im Beteiligungsmanagement. Dabei werden die einzelnen Mitwirkenden (z.B. Politik, Verwaltung, Beteiligung, etc.) benannt, sowie Aufgaben und Kompetenzen und Verantwortung der Beteiligten definiert. Insgesamt umschreibt die Rahmenrichtlinie den Handlungsrahmen, in dem sich die unterschiedlichen Akteure aus den Bereichen Politik, Verwaltung und Beteiligung bewegen. In der Praxis haben sich die Beteiligungsgrundsätze und die Rahmenrichtlinie in Ihrer Anwendung bewährt, da sie klare Regelungen boten und für alle Beteiligten eine verbindliche Richtschnur zum Handeln gaben. Mit Beschluss des Rates vom 21.9.2011, Vorlage Nr. 167/2011/1 wurden beide Regelwerke zu einem „Public Corporate Governance Kodex“ zusammengefasst, aktualisiert und weiter entwickelt.

Bäder Münster wird im Rahmen dieses Regelwerks als Zuschussbeteiligung mit mittelfristig festgelegtem Budget (Steuerungs-Cluster I) und vierteljährlicher Berichtspflicht (Informationskategorie A) festgelegt.

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

3 Anlagen:

1. Betriebssatzung
2. Änderungen in der Zuständigkeitsordnung
3. Betriebsführungsvertrag